

## **I. Satzung der Stadt Polch vom 16. März 1998 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**

### **I. Satzung**

Der Stadtrat der Stadt Polch hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO) VOM 31.1.1994 (GVBL S.153 ) des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 und des § 5

Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, in den derzeit geltenden

Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

Im § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und „ gestrichen.

### **§ 2**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15.02. fällig.

### **§ 3**

§ 11 der Satzung wird in der bisherigen Fassung gestrichen und wie neu gefaßt:

#### **Hundesteuermarken**

„ Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundemarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Marke

gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 4

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polch, den 16. März 1998  
Stadt Polch

A. Reiter  
Stadtbürgermeister